



Satzung **R.S.C.**
Erfstadt
des Radsportclub
Erfstadt e.V. 1976

Fassung Februar 2014



Satzung des Radsportclub Erfstadt e.V. 1976

§ 1

Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Radsport-Club Erfstadt e.V. 1976", nachfolgend als RSC Erfstadt bezeichnet.

Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in 50374 Erfstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der am 30.12.1976 in Lechenich gegründete RSC Erfstadt ist ein Verein, der den Radsport fördert. Er ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer (BDR). Sein sportlicher Schwerpunkt liegt im Bereich des Radtourensports im Rahmen des Breiten-sports des BDR.

Der RSC Erfstadt ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße und vereinsdienliche Zwecke verwendet werden.

Der RSC Erfstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die vorliegende Satzung anerkennt.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahre bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um die Sache des Sports / den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Kündigung

Die Kündigung kann jederzeit erfolgen. Sie hat beim Vorstand Organisation in Schriftform zu erfolgen. Eine Übermittlung in elektronischer Form, z.B. per E-Mail, ist zulässig.

Lizenzfahrer müssen ihre Mitgliedschaft – bei erwünschtem Erhalt der Lizenz – bis zum 30.09. des Jahres kündigen. Ein Abkehrschein wird bei Verlangen nach den Regeln des BDR ausgestellt.

Durch Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden:

- bei grober Unsportlichkeit,

Satzung des Radsportclub Erftstadt e.V. 1976

- bei nachhaltiger Störung des Vereinsfriedens,
- bei erwiesener Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
- bei ausbleibender Beitragszahlung nach zweimaliger Mahnung.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied grundsätzlich anzuhören.

Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Ehrenrates. Er ist durch den Vorstand bekannt zu geben und umzusetzen.

Die Entscheidung ist endgültig.

- Durch Tod.
- Durch Auflösung des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum, das sich im Besitz eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds befindet, an den Verein zurückzugeben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.
- Der Ehrenrat.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres statt.

Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel aller Mitglieder verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand Organisation mit einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder wählen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand (gem. § 7) und die Mitglieder des Ehrenrates (gem. § 8).

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, über Beiträge und wesentliche sportliche und clubinterne Vorhaben.

Sie wählt jährlich die Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr.

Über die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand Organisation ein Protokoll

Satzung des Radsportclub Erftstadt e.V. 1976

zu führen, das bei der folgenden Mitgliederversammlung mehrheitlich zu billigen und durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der Stv. Vorsitzenden
- dem Vorstand Organisation
- dem Vorstand Finanzen

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende und der/die stv. Vorsitzende sind mit je einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand Sportbetrieb / Touristikfachwart
- dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vorstand Veranstaltungen
- dem Stv. Vorstand Organisation
- dem Stv. Vorstand Finanzen
- dem Stv. Vorstand Sportbetrieb/Touristikfachwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Vorstandsmitglieder sollten keine Ämter in Doppelfunktion ausüben.

Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Die Satzungen, Ordnungen der übergeordneten Verbände sind in der jeweils gültigen Fassung für den Verein verbindlich.

Die Vorstände können zu ihrer Unterstützung bei umfangreichen Aufgaben / Vorhaben eigenständig zeitlich befristete Arbeits-/Projektgruppen einsetzen.

§ 8

Der Ehrenrat

Berät und beschließt über Ausschlüsse und gravierende clubinterne Streitigkeiten. Er wird auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung tätig.

Er besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitglieder werden zeitgleich mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder während der Amtszeit ergänzt sich der Ehrenrat eigenständig aus den Clubmitgliedern. Das neue Mitglied ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Beratungen des Ehrenrates sind vertraulich. Abschließende Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Bekanntgabe und Umsetzung vorzulegen.

Satzung des Radsportclub Erftstadt e.V. 1976

§ 9

Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im voraus grundsätzlich per Lastschriftverfahren Anfang Februar zu entrichten. Kosten für eventuelle Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen bei einem Beitritt vor dem 30.06. den vollen, nach dem 30.06. den halben Jahresbeitrag.

Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit nicht bezahlt sind, werden vom Vorstand Finanzen schriftlich oder per E-Mail angemahnt. Wird der Beitrag nach nochmaliger Mahnung unentschuldigt innerhalb von vier Wochen nicht geleistet, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

Jugendliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Beitragszahlung befreit.

Weitere Familienmitglieder sowie fördernde Mitglieder bezahlen einen verminderten Jahresbeitrag,

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge oder Anteile davon erstattet.

§ 10

Kassenführung

Der Vorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

Alle Ausgaben dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Sachausgaben werden nur in der nachgewiesenen notwendigen Höhe erstattet.

Vergütungen an Mitglieder werden grundsätzlich nicht gezahlt.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, spätestens acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 11

Auflösung des RSC Erftstadt

Der RSC Erftstadt kann durch Mitgliederbeschluss mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder aufgelöst werden. Er ist ferner aufzulösen, wenn ihm weniger als 3 Mitglieder angehören oder wenn sein bisheriger Zweck (§ 2) entfällt.

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bei Auflösung des RSC Erftstadt fällt das RSC-Vermögen nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Erftstadt, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Satzungsbeanstandungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch das Gericht oder Behörden abzuwehren, falls es sich um die Ergänzung einzelner Bestimmungen oder redaktionelle Änderungen handelt.

Satzung des Radsportclub Erfstadt e.V. 1976

§ 13

Beschluss der Mitgliederversammlung

Diese vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2014 so beschlossen.

Erfstadt, den 15. März 2014

Herwig Scheffler
Vorsitzender

Michael Muys
Vorstand Organisation

Petra Bangemann
Vorstand Finanzen